

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 93 (1996)

**Heft:** 8

**Artikel:** Ein neuer Name für den Verband der Sozialberufe

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838266>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ein neuer Name für den Verband der Sozialberufe

«Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit SBS» heisst neu der bisherige «Schweizerische Berufsverband dipl. SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen». Der Namenswechsel wurde von der Delegiertenversammlung einstimmig beschlossen und widerspiegelt die Neuausrichtung des Verbandes. Neben den beiden bisherigen Berufsgruppen vertritt der SBS nun auch die Fachleute der Soziokulturellen Animation. Damit

soll eine gestärkte Stimme für die Berufsinteressen der Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschulen im Sozialbereich und der vergleichbaren Universitätsstudien geschaffen werden. Der Berufsverband, dem zur Zeit über 2300 Mitglieder angeschlossen sind, will sich künftig vermehrt in die sozialpolitische Diskussion einmischen und dem Standpunkt der Sozialen Arbeit Gehör verschaffen.

pd

## Benachteiligung der EL-Bezüger wird korrigiert

### Ergänzungsleistungen und KVG aufeinander abgestimmt

*Fünf bis zehn Prozent der EL-Bezügerinnen und Bezüger verloren ihren Anspruch auf EL, weil die Krankenkassenprämien 1996 nicht mehr angerechnet werden konnten. Diese nicht beabsichtigte Schlechterstellung soll korrigiert werden. Ab nächstem Jahr erhalten EL-Berechtigte die Prämienverbilligung ausschliesslich über den Weg der Ergänzungsleistungen.*

Der Bundesrat hat eine Änderung der «Verordnung über die Erhöhung der Einkommensgrenzen infolge Einführung der Prämienverbilligung im KVG vom 13. September 1995» beschlossen. Die Einkommensgrenzen für die EL-Berechnung sind ab 1. Januar 1997 um den Betrag der kantonalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflege-Grundversicherung zu erhöhen. Da die Prämienhöhe zwischen den einzelnen Kantonen unterschiedlich sind, wird das

EDI die Werte für die einzelnen Kantone jeweils im November festlegen (nach Auswertung der von den Krankenversicherern beim BSV eingegebenen Prämien für das Folgejahr).

EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger werden die Prämienverbilligung ausschliesslich über den Weg der Ergänzungsleistungen erhalten. Im Falle eines Anspruchs auf eine monatliche EL, die tiefer als der Prämienverbilligungsbetrag liegt, wird ein entsprechend aufgestockter EL-Beitrag garantiert. Denn sonst wäre es für die betroffene Person vorteilhafter, auf die EL zu verzichten, um via Prämienverbilligung mehr zu erhalten.

Die Einführung der Verbilligung der Krankenkassenprämien durch das KVG war für die Kantone eine anspruchsvolle Aufgabe, die mit viel Arbeit verbunden und in kurzer Zeit zu lösen war. Es hat